

34-1-I

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom 23. Juni 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Ansbach werden drei auswärtige Senate des Verwaltungsgerichtshofs errichtet.“

2. Art. 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1994 in Kraft.

§ 3

Übergangsregelungen

Die Zuständigkeit des Gerichts in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz und wegen ausländischer Verwaltungsakte gegen Asylbewerber richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Rechtssuchende seinen ersten Asylantrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt hat.

§ 3 aufgehoben mit
Wirkung zum
1.11.2015 gem.
Artikel 10b Nr. 5 des
BayAGBMG

München, den 23. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber